

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 19. Bekanntmachung, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. S. 37. — Nr. 20. Verordnung, die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Auskunfterteilung und Berichterstattung an den Landes-Arbeitsnachweis-Verband betr. S. 37. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 38. — Nr. 22. Bekanntmachung, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landes-Kulturrates betr. S. 40.

Nr. 19. Bekanntmachung,

die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;

vom 4. April 1917.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte Ständeversammlung für

Montag, den 30. April 1917

wieder einberufen.

Dresden, den 4. April 1917.

Gesamtministerium.

Dr. Beck. Graf Bixthum v. Eckstädt.

Knüpfen.

Nr. 20. Verordnung,

die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Auskunfterteilung und Berichterstattung an den Landes-Arbeitsnachweis-Verband betreffend;

vom 11. April 1917.

Nachdem der Verband der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise des Königreichs Sachsen in Dresden (Landes-Arbeitsnachweis-Verband) als Hilfsstelle des Ministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden der inneren Verwaltung bei der Förderung und Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeitsvermittlung im

Ausgegeben zu Dresden, den 17. April 1917.

8



Land bestellt worden ist, wird hiermit auf Grund von § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.=G.=Bl. S. 860) folgendes bestimmt:

Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, dem Landes=Arbeitsnachweis=Verbande

- a) auf Erfordern alle Aufschlüsse zu geben, die zur Kenntnis der Einrichtungen und der Tätigkeit des beteiligten öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlich sind,
- b) am Schlusse jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsnachweises mit einer entsprechend der Arbeitsnachweis=Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes geordneten Übersicht über die Zahl der Arbeitssuchenden, der offenen Stellen sowie der bewirkten Vermittelungen einzureichen,
- c) über die Lage des Arbeitsmarktes und den Beschäftigungsgrad der einzelnen Erwerbszweige regelmäßig zu berichten.

Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne dieser Verordnung gelten alle nicht gewerbsmäßig betriebenen Stellen= oder Arbeitsnachweise, die von Gemeinden oder Bezirksverbänden errichtet sind oder für den Zweck der öffentlichen Arbeitsvermittlung aus Staats=, Gemeinde= oder Bezirksmitteln unmittelbar unterstützt werden.

Dresden, den 11. April 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Gschädt.

Blotzsch.

Nr. 21. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 11. April 1917.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G.=u. V.=Bl. S. 99) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 ist durch nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. März 1917 geändert worden.

Dresden, den 11. April 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,

am 31. Juli 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt,

so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 30. März 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs
des Landeskulturrates betreffend;

vom 12. April 1917.

Der Landeskulturrat hat den Beitragsfuß für die nach § 18 unter c des Landeskulturrats-Gesetzes vom 30. April 1906 — G. u. B.-Bl. S. 98 — zur Deckung seines Bedarfs im Jahre 1917 von den beitragspflichtigen Unternehmern zu erhebenden Beiträge auf 1 Pfg. für jede beitragspflichtige Grundsteuereinheit festgesetzt.

Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, diese Beiträge gleichzeitig mit dem 2. diesjährigen Grundsteuertermin erheben zu lassen.

Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Seifert.